AMTSBLATT J 1275 B
FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Nummer 11 Dienstag, 17. Oktober 1989

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels - Verleger: Obermain-Tagblatt Kurt Roßbach, Postfach 1409, 8620 Lichtenfels
Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,50

Dienststunden des Landratsamtes: Montag bis Donnerstag von 7.00 — 12.00 Uhr und von 13.30 — 17.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr). — **Die Amtsräume des Landratsamtes sind an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen.** — Der Abdruck von Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt ist nur mit Quellenangabe gestattet. — Telefon-Nummer: 18-0 —
Bankverbindungen: Kreiskasse Lichtenfels: Konto-Nr. 83 Kreissparkasse Lichtenfels; Postscheckkonto Nr. 1129-859 Postscheckamt Nürnberg. - Kreisjugendamt: Postscheckkonto Nr. 24105 Postscheckamt Nürnberg.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kreistagssitzung	27
Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe	27/28
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung der Stadt Weismain (Plessenquelle II)	28
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Altenkunstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Strössendorf vom 6. 10. 1989	28—33
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau (Kostensatzung)	33/34

Az. 014

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 23. Oktober 1989, vormittags 9.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Lichtenfels statt.

Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder des Kreistages hiermit eingeladen.

Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung lautet:

1. Überreichung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der BRD an Herrn Kreisrat Hans Deuber
2. Haushaltssatzung, Haushalts- und Finanzplan 1989 des Zweckverbandes »Thermalsolbad Staffelstein«
3. Ausbau der Kreuzung St 2191/LIF 18/Strössendorfer Straße in Altenkunstadt; Kostenbeteiligung des Landkreises
4. Bau einer Atemschutzübungsstrecke — Festlegung des Standortes
5. Änderung der Gebührensatzung für das Alten- und Altenpflegeheim des Landkreises Lichtenfels in Staffelstein
6. Genehmigung des Pflegekostentarifs ab 1. 9. 1989 für das Helmut-G.-Walther-Kreiskrankenhaus Lichtenfels
7. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Helmut-G.-Walther-Kreiskrankenhauses Lichtenfels
8. Umbau der Stationszimmer im Helmut-G.-Walther-Kreiskrankenhaus Lichtenfels
9. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Bezuschussung der örtlichen Vereine, die »Altmaterialien« sammeln
10. Sonstiges

An die öffentliche Sitzung wird sich noch eine nichtöffentliche Sitzung anschließen.

Az. 032

Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt zur Deckung des für das Einstellungsjahr 1990 ermittelten Nachwuchsbedarfs voraussichtlich am 5. März 1990 die Ausleseprüfung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes durch.

Der endgültige Termin der Ausleseprüfung und der Prüfungsort werden im Zulassungsbescheid bekanntgegeben, der den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung zugehen wird. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

Zum Ausleseverfahren können nur Bewerber zugelassen werden, die

a) Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind,
b) die in Art. 15 Abs. 1 des Bayer. Beamtenfachhochschulgesetzes genannten Vorbildungsvoraussetzungen (Fachhochschulreife oder Hochschulreife) besitzen oder voraussichtlich bis zum 1. Juli 1990 erwerben werden und
c) am jeweils maßgebenden Stichtag der einzelnen Verwaltungen (1. September bzw. 1. Oktober 1990) das 25. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Die Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. zum zivilen Ersatzdienst steht einer Einstellung bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht entgegen. In diesem Fall wird der Bewerber zum vorgesehenen Einstellungstermin zwar als Inspektoranwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen, seine Ausbildung beginnt aber erst nach Ableistung der Wehrpflicht. Gleiches gilt für Bewerber, die sich auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre zur Dienstleistung bei der Bundeswehr verpflichten.

Bewerber, die am Ausleseverfahren teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens

1. Dezember 1989

bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses, Wagmüllerstraße 20/III, Postfach 22 00 35, 8000 München 22, anmelden. Das dafür vorgeschriebene hellgrüne Antragsformular erhalten Interessenten beim Landratsamt (Zimmer 54). Besonders ist darauf hinzuweisen, daß unvollständig oder verspätet eingereichte Zulassungsanträge von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nicht bearbeitet werden.

Weitere Einzelheiten können der im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39/1989 veröffentlichten Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei - Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - vom 25. September 1989 Nr. 90/G-I/1-2 entnommen werden. Der Staatsanzeiger liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen auf und kann dort eingesehen werden. Mündliche Auskunft erteilt das Personalsachgebiet beim Landratsamt Lichtenfels.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zusätzlich auf Abschnitt VI der vorgenannten Bekanntmachung sowie auf die daran anknüpfende, im gleichen Staatsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung zur Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs vom 26. September 1989 hingewiesen. Es darf um Beachtung gebeten werden.

Für den Landkreis Lichtenfels, der im Jahre 1990 zwei Anwärter für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes einstellt, erfolgt gesonderte Ausschreibung in den örtlichen Tageszeitungen.

Az. 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 16. 5. 1989 die Haushaltssatzung für 1989 beschlossen. Das Land-

ratsamt Lichtenfels hat von der Haushaltssatzug Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gem. Art. 25 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 1989

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 16 der Verbandssatzzung in der derzeit geltenden Fassung, erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 248.000,- DM und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.000,- DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird für das Haushaltsjahr 1989 nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 1989 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,— DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1989 in Kraft.

Unnersdorf, den 17. Mai 1989

Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
Hübner, Verbandsvorsitzender

Ausfertigungen des Haushaltsplanes liegen vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Wohnung des 1. Verbandsvorsitzenden, Herrn Bernhard Hübner, Abt-Düring-Straße 3, Unnersdorf, 8623 Staffelstein sowie in den Geschäftsräumen der Stadt Staffelstein öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der -plan liegen außerdem am erstgenannten Ort während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Az. 863

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung der Stadt Weismain (Plessenquelle II)

Zum Schutze der in der Gemarkung Weismain liegenden Wassergewinnungsanlage der Stadt Weismain soll gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1988 (GVBl S. 33) unter Anwendung der in der Verwaltungsvorschrift zum WHG und BayWG - VwVBayWG - veröffentlichten Musterverordnung, ein Wasserschutzgebeit festgesetzt werden.

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer Engeren Schutzzone und einer Weiteren Schutzzone.

Der Fassungsbereich umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1920, 1920/2, 1939 und 1940, Gemarkung Weismain.

Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von 50 x 50 m.

Die Engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 1918/2, 1938, 1940/2, 1943/2, 1972, 1974, 1975, 2023, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127 und 2128, Gemarkung Weismain, und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1920, 1920/2, 1939, 1940, 1941, 1942, 1951 und 1976, Gemarkung Weismain.

Die Weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2142/1, 2144, 2146/2, 2147, 2148, 2149 und 2151, Gemarkung Weismain, und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2143 und 2146, Gemarkung Weismain.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem zugehörigen Schutzgebietsplan M 1 : 5000 wird gemäß Art. 85 Abs. 3 BayWG während der Dauer von zwei Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung im Amtsblatt an, beim Landratsamt Lichtenfels, Zimmer 70, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bedenken und Anregungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes oder den Erlaß von Schutzanordnungen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Az. 863

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Altenkunstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Strössendorf vom 6. 10. 1989

Das Landratsamt Lichtenfels erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 3. 2. 1988 (GVBl S. 33) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorung für den Ortsteil Strössendorf wird in der Gemeinde Altenkunstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus
   einem Fassungsbereich,
   einer Engeren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 394, 395 und 396 der Gemarkung Strössendorf, Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 393, 397 und 403 der Gemarkung Strössendorf sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 133 und 136 der Gemarkung Zeublitz.
3. Die Engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 398, 399, 400, 401 und 402 der Gemarkung Strössendorf, Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 397 und 403 der Gemarkung Strössendorf und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 131, 136 und 137 der Gemarkung Zeublitz.
4. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
5. Veränderungen der Grenzen und der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
6. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 — 1.4	verboten	—	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel« vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 ~~Rodung, Umbruch von Dauergrünland~~ gestrichen mit Verordnung vom 14.09.04	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. **Betreten**	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergebende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt ein Verbot nach § 3 dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Landesrecht zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ~~hunderttausend Deutsche Mark~~ 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft.

Az. 930

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau - Kostensatzung -

Vom 2. Oktober 1989

Auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1989 (GVBl S. 368), erläßt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 28. September 1989, Az.: 21- 930/5, rechtsaufsichtlich genehmigte Kostensatzung:

§ 1

Der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 2. Oktober 1989

Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau
Perzel, Verbandsvorsitzender

Anlage und Bestandteil der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau vom 2. Oktober 1989

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 — des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	4 bis 500